

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz • Deutschhausplatz 1 • 55116 Mainz

An die Damen und Herren
Bürgermeister und Oberbürgermeister

im Mitgliedsbereich
des Gemeinde- und Städtebundes
Rheinland-Pfalz

Per E-Mail

Ihre Zeichen

Nachricht vom

Unsere Zeichen
866-42/DS/nm

Bearbeiter
Herr Dr. Schaefer

Telefon-Durchwahl
(0 61 31) 23 98-124

Telefax-Durchwahl
(0 61 31) 23 98-9124

E-Mail
dschaefer@gstbrp.de

Datum
13.06.2018

Gemeindewald; Neustrukturierung der Holzvermarktung

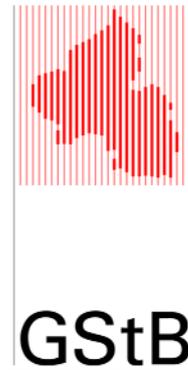
Sehr geehrte Damen und Herren,

der BGH hat mit seinem Beschluss vom 12.06.2018 im Kartellverfahren gegen das Land Baden-Württemberg die Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 15.03.2017 sowie die Entscheidung des Bundeskartellamtes aus dem Jahr 2015 aufgehoben. Mit dem Urteil des BGH ist die gerichtliche Auseinandersetzung in Baden-Württemberg beendet, das Land hat obliegt.

Der BGH hat keine Bewertung der inhaltlichen Kartellfragen vorgenommen, sondern führt ausschließlich verfahrensrechtliche Gründe an. Das Bundeskartellamt war nicht zur Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 32 b Abs. 2 Nr. 1 GWB berechtigt. Die Verpflichtungszusage, die vom Bundeskartellamt mit Verfügung vom 09.12.2008 für bindend erklärt wurde, durfte nicht allein deshalb aufgehoben und das Abstellungsverfahren wiederaufgenommen werden, weil der Kartellbehörde nachträglich wesentliche Tatsachen bekannt werden, die bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung vorgelegen haben. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Pressemitteilung des BGH. Die Urteilsgründe liegen bislang nicht vor.

Das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten hat in seiner Reaktion auf die BGH-Entscheidung festgestellt, dass in Rheinland-Pfalz die Trennung der gemeinsamen Holzvermarktung zum 01.01.2019 sowie die bereits erfolgte Änderung des Landeswaldgesetzes richtig und notwendig bleiben. Der eingeschlagene Weg schaffe Rechtssicherheit und vermeide etwaige Schadenersatzansprüche von Holzkunden. Die diesbezügliche Pressemitteilung des Ministeriums ist als Anlage gleichfalls beigefügt.

.../ 2



Blatt
2

Zum Schreiben vom
13.06.2018

Der Gemeinde- und Städtebundes empfiehlt vor dem dargestellten Hintergrund, insbesondere mit Blick auf die angestrebte Rechts- und Planungssicherheit, den derzeit laufenden Prozess der Neustrukturierung der Holzvermarktung unverändert fortzuführen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass mit § 46 BWaldG im Jahr 2017 die Voraussetzungen für die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der heutigen Gemeinschaftsforstorganisation geschaffen worden sind. Danach wird die Holzvermarktung, die als ausschließlich wirtschaftliche Tätigkeit dem Wettbewerbsrecht unterfällt, von den vorgelagerten Dienstleistungen, die auch im öffentlichen Interesse liegen und wettbewerbsrechtlich freigestellt sind, abgegrenzt.

Wir bitten Sie daher, den Willensbildungsprozess hinsichtlich der neuen Holzvermarktungsstrukturen weiterhin mit hoher Priorität zu betreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frieden

Anlagen

**MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE,
ERNÄHRUNG UND FORSTEN**

Mainz, 13.06.2018

Verantwortlich (i.S.d.P.)

Josephine Keller
Pressesprecherin
Telefon 06131 16 4645
josephine.keller@mueef.rlp.de

Franziska Richter
Pressesprecherin
Telefon 06131 16 4416
Franziska.richter@mueef.rlp.de

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz

Landesforsten

Höfken: „Die Trennung der Holzvermarktung bleibt richtig und notwendig.“

Umweltministerin begrüßt Entscheidung des BGH im forstlichen Kartellverfahren gegen Baden-Württemberg / Pflege des Waldes bleibt in bewährten Händen der Försterinnen und Förster

„Das Urteil des Bundesgerichtshofs hat uns nicht überrascht und bestätigt unsere Rechtsauffassung, dass unsere Verpflichtungszusagen aus dem Jahr 2009 gegenüber dem Bundeskartellamt Bestand haben“, sagte Umweltministerin Höfken. „In Erwartung dieses Prozessausgangs haben wir bei der Neustrukturierung der Holzvermarktung in Rheinland-Pfalz die richtigen Weichen gestellt. Mit der Änderung des Landeswaldgesetzes hat der Landtag im Mai die rechtliche Grundlage für eine rechts-sichere und zukunftsfähige Ausgestaltung der Holzvermarktung und forstlichen Strukturen geschaffen. Für die Kommunen und die Privatwaldbesitzer bedeutet dies Planungssicherheit sowie die Aussicht auf eine entsprechende finanzielle Unterstützung.“

Im März 2018 hatten sich das Umweltministerium, der Gemeinde- und Städtebund sowie der Waldbesitzerverband auf ein entsprechendes Gesamtkonzept verständigt und die Trennung des Holzverkaufs sowie die zukünftige Abwicklung über fünf regionale Holzvermarktungsgesellschaften auf den Weg gebracht.

„Mit Blick auf das Urteil erwies sich dieser Schritt als vorausschauend: Der BGH hat zwar die Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf aus formellen Gründen

**MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE,
ERNÄHRUNG UND FORSTEN RP**

aufgehoben, aber keine kartellrechtliche Bewertung des gemeinsamen Holzverkaufs von staatlichen und nicht-staatlichen Waldbesitzern vorgenommen. Dadurch bleiben Schadensersatzansprüche von Seiten der Holzkunden grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Mit unserer Trennung der Holzvermarktung werden solche Risiken für Land und Kommunen minimiert.“

In der Konsequenz der Entscheidung des BGH bleiben auch die forstlichen Dienstleistungen des Gemeinschaftsforstamts für alle Waldbesitzer weiterhin möglich. Höfken betont: „Das stärkt die bewährte Arbeit des Gemeinschaftsforstamtes und ist eine gute Nachricht für alle Waldbesitzer in Rheinland-Pfalz, die sich auf die Erfahrung und Expertise der Försterinnen und Förster seit Jahrzehnten verlassen.“

Zum Hintergrund:

Anlass für die Trennung und Neuordnung der Holzvermarktung in Rheinland-Pfalz sind wettbewerbsrechtliche Bedenken des Bundeskartellamtes, die Gegenstand eines gegen das Land Baden-Württemberg geführten Kartellrechtsverfahrens gewesen sind.

Das rheinland-pfälzische Forstministerium hatte gemeinsam mit dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz und dem Waldbesitzerverband für Rheinland-Pfalz „Zehn Eckpunkte zur Neustrukturierung des Holzverkaufs in Rheinland-Pfalz“ proaktiv erarbeitet und im Oktober 2017 dem Bundeskartellamt vorgestellt.

Die kürzliche Änderung des Landeswaldgesetzes dient der Umsetzung dieser zehn Eckpunkte. Mit der Änderung des Landeswaldgesetzes wird die Verpflichtung zur Übernahme des Holzverkaufs für kommunale Forstbetriebe durch Landesforsten sowie deren bisherige Kostenfreiheit aufgehoben.

**MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE,
ERNÄHRUNG UND FORSTEN RP**

Außerdem erhält das Forstministerium die Möglichkeit, forstliche Fördermittel direkt bereitzustellen, um etwa waldbesitzende Kommunen beim Schritt in die eigenständige Holzvermarktung wirkungsvoll zu unterstützen.

Weitere Informationen sind abrufbar unter:

[Zehn Eckpunkte zur Neustrukturierung des Holzverkaufs](#)

[Gesamtkonzept zur Neuausrichtung der Holzvermarktung](#)

[\[Seite drucken\]](#)[\[Fenster schließen\]](#)

Bundesgerichtshof

Mitteilung der Pressestelle

Nr. 103/2018

Zur Wiederaufnahme eines durch Verpflichtungszusagen beendeten Kartellverwaltungsverfahrens

Beschluss vom 12. Juni 2018 – KVR 38/17 – Holzvermarktung Baden-Württemberg**Sachverhalt:**

Das Land Baden-Württemberg vermarktet – gebündelt mit dem Verkauf von Holz aus landeseigenem Staatswald – in Absprache mit den jeweiligen Eigentümern auch Rundholz, insbesondere Nadelholz, aus Wäldern, die im Eigentum baden-württembergischer Gemeinden oder Privater stehen (Körperschafts- und Privatwald). Das Bundeskartellamt sah hierin einen Verstoß gegen Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und leitete deshalb 2001 ein Verfahren gegen das Land ein. In diesem Verfahren verpflichtete sich das Land zur Ausräumung der kartellrechtlichen Bedenken zu Maßnahmen, mit denen eine vom Land unabhängige Vermarktung des Holzes aus Körperschafts- und Privatwald gefördert werden sollte (Verpflichtungszusagen). U.a. verpflichtete sich das Land, sich an Holzvermarktungskoooperationen im Wesentlichen nur noch zu beteiligen, wenn die Forstbetriebsfläche der einzelnen beteiligten Waldbesitzer 3.000 ha nicht überstieg. Die Verpflichtungszusagen wurden vom Bundeskartellamt mit Verfügung vom 9. Dezember 2008 gemäß § 32b GWB für bindend erklärt.

Aufgrund neuer, ab 2012 durchgeführter Ermittlungen kam das Bundeskartellamt zu dem Ergebnis, dass der festgelegte Schwellenwert von 3.000 ha nicht ausreichte, um das Ziel einer wettbewerblichen Angebotsstruktur zu erreichen. Mit Entscheidung vom 9. Juli 2015 hob das Bundeskartellamt seine Verpflichtungszusagenentscheidung vom 9. Dezember 2008 auf und erließ eine Abstellungsverfügung, der es – mit Übergangsfristen – einen Schwellenwert von letztlich 100 ha zugrunde legte. Hierbei untersagte es dem Land neben dem gemeinschaftlichen Holzverkauf auch, unter bestimmten weiteren Voraussetzungen für betroffene Waldbesitzer die jährliche Betriebsplanung, die forsttechnische Betriebsleitung und den Revierdienst durchzuführen.

Bisheriger Prozessverlauf:

Die Beschwerde des Landes gegen diese Verfügung des Bundeskartellamts wurde vom Oberlandesgericht Düsseldorf im Wesentlichen zurückgewiesen. Nach Auffassung des Oberlandesgerichts war das Bundeskartellamt zu einer Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 32b Abs. 2 Nr. 1 GWB berechtigt. Für eine nachträgliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse im Sinne dieser Vorschrift genüge es, dass das Bundeskartellamt aufgrund seiner Ermittlungen seit 2012 neue Erkenntnisse gewonnen habe, die eine Absenkung der Schwellenwerte rechtfertigten. In der Sache stelle die gebündelte Rundholzvermarktung durch das Land, das als Unternehmen im Sinne des Kartellrechts gehandelt habe, im Umfang der vom Bundeskartellamt ausgesprochenen Untersagung eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Art. 101 Abs. 1 AEUV dar.

Entscheidung des Bundesgerichtshofs:

Auf die Rechtsbeschwerde des Landes hat der Bundesgerichtshof die Entscheidung des Beschwerdegerichts sowie die Entscheidung des Bundeskartellamts vom 9. Juli 2015 aufgehoben.

Der Kartellsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass eine Verpflichtungszusagenentscheidung nicht allein deshalb aufgehoben und das Abstellungsverfahren wieder aufgenommen werden kann, weil der Kartellbehörde nachträglich wesentliche Tatsachen bekannt werden, die bereits im Zeitpunkt der Entscheidung vorgelegen haben.

Mit einer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse in einem für die Verfügung wesentlichen Punkt (§ 32b Abs. 2 Nr. 1 GWB) sind vielmehr grundsätzlich objektive Veränderungen der Sachlage gemeint. Nachträgliche Erkenntnisse oder die Beseitigung von Fehlvorstellungen der Kartellbehörde bewirken für sich genommen keine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse im Sinne von § 32b Abs. 2 Nr. 1 GWB. Sie stellen deshalb keinen Wiederaufnahmegrund dar, sofern nicht die weiteren Voraussetzungen des § 32b Abs. 2 Nr. 3 GWB erfüllt sind.

Das nachträgliche Bekanntwerden wesentlicher Umstände berechtigt die Kartellbehörde vielmehr nur dann zur Wiederaufnahme des Verfahrens, wenn diese Umstände – wie insbesondere bei neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen – entweder zuvor allgemein unbekannt waren oder wenn solche Umstände von der Kartellbehörde deshalb nicht in Erfahrung gebracht werden konnten, weil sie mit ihrer Aufdeckung durch weitere Ermittlungen nicht rechnen musste. Entsprechendes gilt für die Prognose, die die Kartellbehörde hinsichtlich der Auswirkungen der Verpflichtungszusagen auf die Marktverhältnisse anstellt. Eine ausbleibende positive Entwicklung des Wettbewerbs kann nur dann zur Wiederaufnahme des Verfahrens berechtigen, wenn sie unvorhersehbar war.

Da diese besonderen Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme des Abstellungsverfahrens nach § 32b Abs. 2 Nr. 1 GWB im Streitfall nicht erfüllt waren, war die Verfügung des Bundeskartellamts schon aus verfahrensrechtlichen Gründen aufzuheben. Damit hatte der Bundesgerichtshof nicht darüber zu entscheiden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Holzvermarktungspraxis des Landes Baden-Württemberg kartellrechtswidrig ist.

Vorinstanz:

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 15. März 2017 – VI-Kart 10/15 (V)**Die maßgeblichen Vorschriften lauten:****§ 32 GWB Abstellung und nachträgliche Feststellung von Zuwiderhandlungen**

(1) Die Kartellbehörde kann Unternehmen oder Vereinigungen von Unternehmen verpflichten, eine Zuwiderhandlung gegen eine Vorschrift dieses Teils oder gegen Artikel 101 oder 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union abzustellen.

(...)

§ 32b GWB Verpflichtungszusagen

(1) 1Bieten Unternehmen im Rahmen eines Verfahrens nach [...] § 32 an, Verpflichtungen einzugehen, die geeignet sind, die ihnen von der Kartellbehörde nach vorläufiger Beurteilung mitgeteilten Bedenken auszuräumen, so kann die Kartellbehörde für diese Unternehmen die Verpflichtungszusagen durch Verfügung für bindend erklären. 2Die Verfügung hat zum Inhalt, dass die Kartellbehörde vorbehaltlich des Absatzes 2 von ihren Befugnissen nach den [...] §§ 32 und 32a keinen Gebrauch machen wird. 3Sie kann befristet werden.

(2) Die Kartellbehörde kann die Verfügung nach Absatz 1 aufheben und das Verfahren wieder aufnehmen, wenn

1. sich die tatsächlichen Verhältnisse in einem für die Verfügung wesentlichen Punkt nachträglich geändert haben,

(...)

3. die Verfügung auf unvollständigen, unrichtigen oder irreführenden Angaben der Parteien beruht.

Art. 101 AEUV

(1) Mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarkts bezwecken oder bewirken, insbesondere

(...)

Karlsruhe, den 12. Juni 2018

Pressestelle des Bundesgerichtshofs
76125 Karlsruhe
Telefon (0721) 159-5013
Telefax (0721) 159-5501

[\[Seite drucken\]](#)

[\[Fenster schließen\]](#)